

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort: Ansbach
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Die Richtigkeit der Angaben ist sicherzustellen. (§ 7 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss die Vergabe von ECTS-Punkten mit dem Arbeitsaufwand für das Modul „Grundpraktikum“ in Übereinstimmung bringen und über den eingeforderten Umfang des Moduls „Betriebliche Praxis“ in allen einschlägigen Unterlagen korrekt und einheitlich informieren. (§ 8 BayStudAkkV)

Auflage 3: Der Studiengang darf nicht als „dual“ bezeichnet oder beworben werden, wenn dieses Profilmerkmal nicht zutrifft. Diesbezügliche Formulierungen sind aus den einschlägigen Unterlagen zu entfernen und ggf. durch alternative Bezeichnungen zu ersetzen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind einschließlich der im Akkreditierungsbericht ausführlich begründeten Auflagen gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

